



Sitzungsvorlage

B 2022/610/5321
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt Frau Elena Lansing
Telefon 02522 / 72-427
E-Mail elena.lansing@oelde.de

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik)

A) Aufstellungsbeschluss

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	17.10.2022
Rat	Entscheidung	24.10.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassungen:

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche zukünftig als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ dargestellt werden. Zugleich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ geschaffen werden.

Folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde, Flur 109, ist betroffen: 33 (tlw.).

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Sofern es unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie möglich ist, wird die Öffentlichkeit neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Sollten sich aufgrund der COVID-19-Pandemie Beschränkungen ergeben, welche die Beteiligung einschränken, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Größe von ca. 3,8 ha liegt im Außenbereich, nördlich der Autobahn A2, ca. 500 m westlich des Rastplatzes Marburg. Das überwiegend als Ackerfläche genutzte Gebiet wird wie folgt begrenzt, im Norden durch den Bergelerweg bzw. Ackerflächen die an den Bergelerweg angrenzen sowie einer bestehenden Hofstelle, im Osten durch eine bestehende Heckenstruktur, im Süden durch die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage und im Westen durch Ackerflächen.

Aufgrund der Lage des Standortes im Nahbereich der Autobahn A2 ist die Fläche als geeignet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bewerten (weitergehende Erläuterungen sind der Sitzungsvorlage B 2021/610/4836 zu entnehmen).

Erforderliche Gutachten werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eingeholt, weitere Gutachten werden im Zuge der Bebauungsplanaufstellung erarbeitet und können auf die 45. Änderung des Flächennutzungsplans angewendet werden.

Die Öffentlichkeit wie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“ Auch die Abstimmungen der Planung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB soll bereits erfolgen.

Da das Verfahren im sogenannten „Normalverfahren“ durchgeführt werden soll, findet im Rahmen des Verfahrens zur 45. Änderung der Stadt Oelde im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB jeweils eine weitere Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt.

Anlagen

- Anlage 1 – Geltungsbereich
- Anlage 2 – Begründung Entwurf
- Anlage 3 – Planentwurf
- Anlage 4 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag